

Außenbereichssatzung

DER
GEMEINDE LINSTOW
FÜR DEN
ORTSTEIL BORNKRUG

Bestimmung von Vorhaben in dem Gutten Bereich des Ortsteiles Bornkrug

Grund des § 4 Abs. 4 des BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlusfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.11.98 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Ort Bornkrug. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan , der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt .

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden , daß

- (1) sie in einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- (2) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen .

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 , 2 und 4 des BauGB unberührt .

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind :

- (1) Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben :
 - (a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in der Eigenart der näheren Umgebung einfügen ;
 - (b) Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt ;

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden .

- (2) Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks - und Gewerbebetrieben dienen :
 - (a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann .

- (b) Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken .

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Für Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 u. 2 wird max. 1 Vollgeschoß und eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Bei der Bestimmung der Grundflächenzahl ist von der Grundstücksfläche auszugehen, die im Satzungsgebiet liegt. Die zulässige Grundflächenzahl darf um 50 v.H. für den Bau folgender Anlagen überschritten werden :

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Vorhabens dienen

§ 5

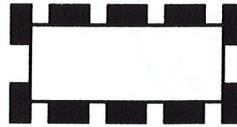
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft .

Linstow , den 15.02.1999 Der Bürgermeister

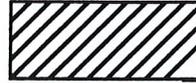
Planzeichenerklärung

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Festsetzungsbereiches

Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Gebäude
(unmaßstäblich)

75 / 3

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen

Hinweise :

1. Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährd. Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 19 g - I des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. Der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen .
2. Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow .
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort wieder zu verwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigespflichtig. Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
4. Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts-u Altlasten - gesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen .
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBL. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen . Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige .
6. Es gilt die Gehölzschutz VO des Landkreises Güstrow .
7. Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben .

gestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.10.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Krakower Seenkurier, dem amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde, am 05.11.1996 erfolgt.

Linstow, den 09.11.1998

Siegel

Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 01.04.1998 den überarbeiteten Entwurf der Außenbereichssatzung und die 2. Auslegung beschlossen.

Linstow, den 09.11.1998

Siegel

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom 20.04.98 bis zum 22.05.98 während folgender Zeiten :
Mo, Die, Mi 8.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Do 8.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Fr 8.30 - 11.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die öffentl. Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vor gebracht werden können, durch Veröffentlichung im Krakower Seenkurier am 11.04.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Linstow, den 09.11.1998

Siegel

Der Bürgermeister

4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.06.98 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Linstow, den 09.11.98

Siegel

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange am 04.11.98 geprüft. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Linstow, den 09.11.1998

Siegel

Der Bürgermeister

6. Die Außenbereichssatzung wurde am 04.11.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Linstow, den 09.11.1998

Siegel

Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde durch Verfügung der zuständigen Genehmigungsbehörde vom 08.02.99 Az.: ~~ohne~~ mit Nebenbestimmungen erteilt.

Linstow, den 15.02.1999

Siegel

Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde durch Verfügung der zuständigen Genehmigungsbehörde bestätigt. ~~entfällt~~

Linstow, den 15.02.1999

Siegel

Der Bürgermeister

9. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Linstow, den 15.02.1999

Siegel

Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.03.1999 rechtsverbindlich geworden.

Linstow, den 22.03.1999

Siegel

Der Bürgermeister

Amt Krakow am See
Bauamt
Kirchenstraße 2
18 292 Krakow am See

Planverfasser :

Außenbereichssatzung

Gemeinde Linstow, Landkreis Güstrow

für den Ortsteil Bornkrug

Maßstab 1 : 2 000

November 1998

